

Bebauungsplan Nr. 200

- Gesamtschule Sterkrade -

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 9 BBauG

1. Die Fußbodenhöhe dieser Garagenanlage ist 1,6 m unter der Höhe der Straßenachse anzulegen.

2. Die mit Pflanzgebot ausgewiesene Fläche ist von den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutznießern mit dichten Baum- und Strauchgruppen industriefester Hölzer zu bepflanzen und zu unterhalten.

Gemäß § 103 BauONW

3. Die Dachneigung neu zu errichtender Gebäude ist der vorhandenen Nachbarbebauung anzugleichen (ausgenommen der Fläche für den Gemeinbedarf).